

**Landwirtschaftliche Rentenbank
Kreditanfrage / Selbstauskunft / Programminformation**

**Neue Energien
Programm Energie vom Land
(Nr. 255)**

Bitte faxen Sie dieses Formular an: 0202 / 382 700 - 999

ANTRAGSTELLER:

**Name, Firma
(GEVIS-Nr.)**

Straße

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

Branche

möchte beim Verkäufer

**Firma und
Anschrift**

nachstehendes Objekt erwerben:

Objektbezeichnung /
Masch.-Nr.: / Baujahr

Kaufpreis, Finanzierungsbetrag

Bruttokaufpreis in EUR:
(Kaufpreis inkl. MwSt.)

Gewünschter Finanzierungs-
betrag in EUR:

Tilgungsplan

Gewünschte Laufzeit in
Monaten: 48 60 72 84 96

Finanzierungsbeginn:

Ratenabstand: monatlich vierteljährlich halbjährlich

Mit der ersten Rate wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % (max. EUR 1.250,00) fällig.

Ansprechpartner

Name:

Email:

Telefon-Nr.:

Selbstauskunft für Gewerbetreibende (nicht im HR)
Bitte faxen Sie dieses Formular an: 0202 / 382 700 - 999

Selbstauskunft

Name des Inhabers / Gewerbetreibenden			
Geburtsname des Inhabers / Gewerbetreibenden		Geburtsdatum des Inhabers / Gewerbetreibenden	
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
Telefon (Festnetz)		Handy	
Fax		E-Mail-Adresse	
Bankinstitut		Bankverbindung seit	
IBAN			
Anzahl der Mitarbeiter		Branche	
Gründungsdatum	Hofübergabe am		
Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres in TEUR		Datum des abgelaufenen Geschäftsjahrs	

SCHUFA-Klausel

Ich willige ein, dass die GEFA BANK GmbH der SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Darlehnsnehmer, Darlehnsbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverhandlung übermittelt und eine SCHUFA-Auskunft einholt. Unabhängig davon wird die GEFA BANK GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die GEFA BANK GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen von SCHUFA lauten: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum. SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

X

Ort, Datum

X

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Verein Creditreform-Klausel

Ich willige ein, dass die GEFA BANK GmbH die oben vom Antragsteller angegebenen Daten an die Creditreform Wuppertal, Udo Köting KG, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal bzw. anderen Gesellschaften der Creditreform Unternehmensgruppe – nachfolgend VC genannt, übermittelt. Insoweit befreie ich die GEFA BANK GmbH zugleich vom Bankgeheimnis. Die VC speichert und übermittelt die Daten an ihre Mitglieder im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Mitglieder der VC sind unter anderem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die VC beispielsweise auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die VC stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die VC Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die VC ihren Mitgliedern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der VC über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das VC-Auskunfts- und Score-Verfahren erhalten Sie auf der Internetseite der VC, www.creditreform.de. Dort finden Sie auch die Adressen der jeweiligen Vereine. Die Adresse der VC in Wuppertal lautet: Verein Creditreform Wuppertal, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal. Weitere Adressen sind auf der Internetseite der VC hinterlegt.

X

Ort, Datum

X

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Bankauskunftsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass die GEFA BANK GmbH zum Zwecke der Beurteilung meiner Bonität eine bankübliche Auskunft bei oben genanntem Kreditinstitut einholt. Diese Ermächtigung hat für die Dauer meiner/unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen Gültigkeit. Diese Ermächtigung gilt auch für einen eventuellen Refinanzierer.

X

Ort, Datum

X

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers



Beihilfeantrag

Unternehmen/Antragsteller

Name/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Das beantragende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU¹: Ja Nein

Vorhaben

Standort des Vorhabens: _____

Kurzbeschreibung des Vorhabens: _____

(z.B. Objekt)

Beginn des Vorhabens: _____ Abschluss des Vorhabens: _____

Gesamtkosten des Vorhabens: _____ EUR

...davon Anteil öffentlicher Finanzierung: _____ EUR

Zusätzlich **nur** bei den Fördertarifeln für die Landwirtschaft relevant:

(Förderfähige) Kosten des Vorhabens:

Grunderwerb: _____ EUR Maschinen: _____ EUR

Baukosten: _____ EUR Sonstiges: _____ EUR

Finanzierung²

Name des **1. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Name des **2. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Name des **3. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Name des **4. Förderprodukts**: _____

Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR

Zuschuss³ Darlehen / Mezzanine / Nachrang Beteiligung Garantie/Bürgschaft

Zudem bestätige ich, dass ich mit dem o. g. Vorhaben vor Stellung des vorliegenden Beihilfeantrags noch nicht begonnen habe.

Datum, Unterschrift/en des/r Antragsteller/s

Eingangsbestätigung der Hausbank (Name, Anschrift, Datum, Unterschrift)

¹ Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt aus Unternehmen zusammen, die wenig er als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

² Die Summe der Finanzierung darf den o.g. Anteil der öffentlichen Finanzierungen nicht übersteigen.

³ Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Bundes- oder Landesförderprogrammen (z. B. im Rahmen der GRW-Förderung) vor Vorhabensbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das jeweilige Förderinstitut.

01. Januar 2015

Programmbedingungen
Energie vom Land
(Nr. 255/ 256)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft.

BEIHILFEN-HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹, Artikel 17 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden **Unternehmen der Energieproduktion** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenzurückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Zu LR-Top Konditionen werden gefördert (Nr. 255):

- **Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie.** Das sind zum Beispiel Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014

Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe oder Nahwärmenetze zur Verteilung erneuerbar erzeugter Wärme.

- **Investitionen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbaren Energien. Das schließt entsprechende Investitionen von Unternehmen ein, deren Geschäftsanteile zu mindestens 50% von vorgenannten Unternehmern gehalten werden.**
- **Investitionen in Photovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden.**
- **Investitionen von Wasserkraftwerksbetreibern in Wanderhilfen für Fische (Fischtreppen).**

Zu LR-Basis Konditionen werden gefördert (Nr. 256):

- **Investitionen in „Bürger- und Bauernwindparks“. Das sind Unternehmen, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Bürgern, Unternehmen und Grundstückseigentümern vor Ort gehalten werden.** Der Vertrieb der Gesellschaftsanteile erfolgt typischerweise über ein regional offenes Beteiligungsverfahren, das es Bürgern und Grundstückseignern vor Ort ermöglicht, Kapitalanteile am Windpark zu erwerben.

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Für Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz 2014 (EEG) gefördert werden, können keine Beihilfen gewährt werden
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen
- Erwerb von Betriebsmitteln

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND ZULÄSSIGE BEIHILFEINTENSITÄT

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Der Darlehenshöchstbetrag ist durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten beträgt 10 % bei mittleren und 20 % bei kleinen Unternehmen. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

KONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 EUR eine Bearbeitungsgebühr für den ihr entstehenden erhöhten Aufwand für die Bearbeitung des Förderdarlehens von bis zu 1 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 EUR begrenzt. In allen Programmrediten wird auch ein beihilfefreier Sollzinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular „Kumulierungserklärung“. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

GÜLTIGKEIT

Das Programm gilt ab 01.01.2015 und ist befristet bis längstens 30.06.2021.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.